



Klimaneutraler Baubestand im Visier

Pflicht-Kennzeichen an alten Heizkesseln
sollen die Bausanierung ins Rollen bringen

Sieben Fragen an Ulf Sieberg, Referent für Wärmepolitik und
Wärmewirtschaft, Bundesverband Erneuerbare Energie BEE, Berlin

Das Gespräch führte Melita Tuschinski, Herausgeberin des
Experten-Portals EnEV-online.de

Herr Sieberg, unsere Leser kennen Sie durch unser Interview aus Ihrer Zeit beim Naturschutzbund Deutschland (NABU). Welches sind Ihre aktuellen Aktivitäten beim Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) in Berlin?

Sieberg: Seit 1. Juli bin ich Referent für Erneuerbare Wärmepolitik und Wärmewirtschaft. Mit der neu geschaffenen Position will der BEE die Wärmewende stärker voranbringen, vor allem den Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Dazu gehören die Erneuerbaren Einzeltechnologien genauso wie die leitungsgebundene Wärme. Im Fokus der Arbeit steht vor allem die Umsetzung des Nationalen Aktionsprogramm Energieeffizienz, die Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG sowie die Energieeffizienzstrategie Gebäude, die die Bundesregierung Ende November im Kabinett verabschieden will. Aus Sicht des BEE bedarf es einer konsistenten Wärmestrategie, die das Ziel der Bundesregierung, den Primärenergiebedarf im Gebäudebereich bis 2050 um 80 Prozent gegenüber 2008 zu senken, in den Blick nimmt. Hier werden wir uns als BEE mit eigenen Vorschlägen intensiv in die Debatte einbringen, um endlich entscheidende Impulse für die Wärmewende zu setzen

1. Letzte Woche begrüßte der BEE die Initiative der Bundesregierung, durch die künftige Pflicht- Kennzeichen von älteren Heizkesseln die Eigentümer zu motivieren, ihre ineffizienten Anlagen auszutauschen.

Sieberg: In der Tat: Um die Klimaschutzziele bis 2020 und das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 in den Blick zu nehmen, müssen wir vom Ende her denken. Dafür müssen wir vor allem die Modernisierung der Bestandsbauten insgesamt betrachten und die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien berücksichtigen. Das Labeln von Heizkesseln kann ein wichtiger Schritt zur Sensibilisierung von Hauseigentümern sein, durch den Umstieg auf Erneuerbare Energien ihren Beitrag zur Wärmewende zu leisten. Dazu muss sichergestellt werden, dass der Blick nicht nur auf den Heizkessel gerichtet wird, sondern auch auf die Heizungsanlagen insgesamt, den Energieträger und letztlich das Gebäude und seinen Standort im Quartier.



Bild 1: Der Entwurf für das novellierte Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sieht vor, dass alte Heizungen mit einem Label gekennzeichnet werden.

© Foto: tinadefortunata - Fotolia.com

2. An dem Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) für ein geändertes Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz hatte der BEE jedoch etliches auszusetzen. Wie unsere Leser wissen, verpflichtet die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) die Eigentümer von bestimmten alten Heizungsanlagen diese zu erneuern. Schlägt der Gesetzentwurf eine Brücke zu dieser EnEV-Pflicht?

Sieberg: Bislang fehlt es an dieser Brücke. Wir haben aber Signale erhalten, dass an dieser Stelle nachgebessert werden wird. Denn die Praxis zeigt erhebliche Vollzugsdefizite der EnEV. Der Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) schätzt die Zahl der Heizkessel, die noch in Betrieb sind, obwohl man sie laut

EnEV längst hätten austauschen müssen, auf rund 300.000. Wenn sich der Vollzug nicht bessert, gehen wir davon aus, dass diese Zahl stetig steigen wird, weil jedes Jahr noch weitere Anlagen die Altersgrenze überschreiten. Mit dem künftigen Heizkessellabel sehen wir ein geeignetes Instrument und die Chance, dass die Austauschpflicht auch eingehalten wird.

3. Welche Wirkung versprechen Sie sich von einer gesetzlich geregelten Pflicht-Kennzeichnung der älteren Heizungskessel?

Sieberg: Das Labeln wäre eine gute Gelegenheit, den Eigentümer auf seine gesetzlichen Verpflichtungen hinzuweisen. Wenn der Wärmeerzeuger sichtbar gekennzeichnet ist böte diese einen wirksamen psychologischen Anreiz, der Austauschpflicht auch nachzukommen. Zudem würde sich durch diesen nachfrageinduzierten Vollzug der Aufwand für die zuständigen Behörden reduzieren, die kontrollieren, ob die Eigentümer der Austausch-Pflicht nach EnEV nachkommen. Durch eine intelligente Gestaltung des Abrechnungsverfahrens für die Entschädigung der Bezirksschonsteinfeger erschlosse sich für die Vollzugsbehörden eine zusätzliche Informationsquelle darüber, welche Gebäudebesitzer ihre Anlage austauschen müssen. Insofern könnte das Labeln den Vollzug erleichtern. Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, dass das Gesetz auch die Heizkessel erfasst, die laut EnEV ausgetauscht werden müssen. Zudem sollte man auch prüfen, ob nicht auch weitere, mindestens 30 Jahre alte Wärmeerzeuger der Austauschpflicht unterliegen sollten wie beispielsweise Nachtspeicherheizungen, Niedertemperaturkessel und Braunkohlekessel. Durch diese Maßnahmen könnte die durch das Gesetz beabsichtigte Steigerung der Austauschrate von 3,1 auf 3,7 Prozent pro Jahr weiter steigen.

4. Wer seine alte Heizung erneuern will – unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen – trifft diese Entscheidung häufig nach einem längeren Prozess der Beratung und Überlegung. Dies gilt insbesondere für den Umstieg auf andere Heizenergieträger.

Sieberg: So wäre es jedenfalls wünschenswert. Leider sieht die Praxis oft anders aus. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen muss die Beratung gestärkt werden. Erst auf Basis einer neutralen, gewerkeübergreifenden und qualitätsgesicherten Beratung sollten Hauseigentümer auch Investitionsentscheidungen treffen, die mit den langfristigen Klimaschutzziele im Einklang stehen. In Bezug zu der Energieverbrauchskennzeichnung von Heizkesseln schlagen wir vor, Altanlagen fünf Jahre bevor sie unter die Austauschpflicht der EnEV fallen zu kennzeichnen, um die Hauseigentümer rechtzeitig zur Inanspruchnahme einer umfassenden Beratung zu motivieren. Mit einem einfachen handschriftlichen Vermerk auf dem Etikett wäre dies umsetzbar.



Bild 2: Der Bundesverband Erneuerbare Energie sieht in der neuen Kennzeichnungspflicht für alte Heizkessel auch eine Chance, dass sich Eigentümer entscheiden auf erneuerbare Energiequellen für die Heizung und Wassererwärmung umzusteigen.

© Foto: Pavlo Vakhrushev - Fotolia.com

5. Das Design der Verbrauchskennzeichnung orientiert sich stark an den EU-Energieeffizienzlabeln für Neugeräte. Dieses begrüßt der BEE, weil die Akteure und Eigentümer dieses bereits und die Wiedererkennung könnte auch die Aufmerksamkeit steigern. Auch finden Sie es gut, dass Menge und Varietät der dargestellten Informationen reduziert wird, damit man sie besser versteht.

Sieberg: Ja, das stimmt, aber die Gestaltung des künftigen Etiketts wird über den Erfolg des Gesetzes wesentlich mitentschieden. Insofern kommt es darauf an, dass dem Eigentümer in einfacher und verständlicher Form die notwendigen Aussagen transportiert und verdeutlicht werden, um das Ziel, die Austauschrate und den Einsatz Erneuerbarer Energien zu steigern, auch wirklich zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass nur eine Verbrauchskennzeichnung den Handlungsbedarf sichtbar macht und Eigentümer zum Handeln motiviert, die den alten Wärmeerzeuger auf der Effizienzskala möglichst weit unten einordnet. Feuerrot und orange bedeuten dann: Hier müssen dringend Erneuerbare Energien zum Einsatz kommen.

6. Die künftigen Heizungslabel sollen nicht nur die Eigentümer selbstgenutzter Häuser über die Effizienz ihrer Anlage aufklären, sondern auch Nutzer von vermieteten Wohnungen. Die meisten Mieter sehen jedoch den Heizkessel kaum, üblicherweise haben nicht einmal Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten. Was schlagen Sie in diese Richtung vor?

Sieberg: Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Vermieter zu verpflichten, die Mieter über die Effizienzeinordnung des Heizgerätes des Wohnhauses zu informieren. Das Label könnten Sie entweder sichtbar im Eingangsbereich eines vermieteten Wohngebäudes aufhängen, zum Beispiel im Zuge der Aushangpflicht für Energieausweise nach § 16 der EnEV. Eine weitere Möglichkeit wäre es auf der jährlichen Betriebskostenabrechnung auszuweisen.

7. Mit dem Energielabel wird der Heizkessel künftig einer bestimmten Energieeffizienzklasse zugeordnet. Darüber hinaus sollen die Eigentümer Informationen über Energiekosteneinsparungen und Hinweise zu weiterführenden Energieberatungsangeboten haben. Fachkundige können anhand eines standardisierten Verfahrens die Schwachstellen einer ineffizienten Heizungskessels ermitteln und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten. Soweit der Referentenentwurf. Das geht Ihnen jedoch nicht weit genug!

Sieberg: Wir plädieren dafür, dass die laut Gesetz zu übergebende Informationsbroschüre eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Gesamtgebäudes und dessen Standort in den Blick nimmt. Bestandsgebäude werden oft in Teilschritten, aber ohne klare Zielorientierung saniert. Auch fehlt der Blick auf das Quartier. Daher muss bei der Gebäudesanierung insbesondere das im Energiekonzept und der geplanten Energieeffizienzstrategie Gebäude beschriebenes Langfristziel für 2050 beachtet werden. Die Broschüre muss verdeutlichen, welche Beratungs- und Sanierungsschritte der Eigentümer zu gehen hat. Der reine Kesseltausch ist die schlechteste der Optionen, die Vollsanierung inklusive Wechsel auf Erneuerbare Energieträger der Beste. Der gute Mittelweg der Wechsel auf saubere Energieträger. Eine umfassende Investitionsentscheidung ist nur auf Grundlage eines Heizungschecks oder besser einer BAFA Vor-Ort-Beratung bzw. eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans sinnvoll. Darüber hinaus sollte die Information auf Fördermöglichkeiten hinweisen, insbesondere auf das Marktanzreizprogramm zur Förderung Erneuerbarer Energien.

Herr Sieberg, vielen Dank für das Gespräch!

Kontakt für inhaltliche Fragen:

Ulf Sieberg
Referent für Wärmepolitik und Wärmewirtschaft
Bundesverband Erneuerbare Energie
Invalidenstraße 91, D-10115 Berlin
Telefon: + 49 (0) 30 / 2 75 81 70 – 13
E-Mail: ulf.sieberg@bee-ev.de
Internet: www.bee-ev.de

Kontakt zur Autorin:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien,
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT Freie Architektin
Bebelstrasse 78, D-70193 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26
E-Mail: info@tuschinski.de
Internet: www.tuschinski.de
Experten-Portal: www.EnEV-online.de

Rechtliche Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Verwertungsrechte dieses Interviews, bzw. dieser Publikation, bei der Autorin Melita Tuschinski liegen. Bitte nehmen Sie bei Interesse Kontakt mit der Autorin auf. Für alle unsere Informationen im Experten-Fachportal www.EnEV-online.de gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).